

Beitragsordnung

Taikozentrum Ulm e.V.



§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.03.2024. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder der in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag und Änderungen

(1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder haben folgende monatlichen Beiträge zu zahlen: siehe Tabelle 1 unten.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr sind ausschließlich mittels SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(3) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung ihrer/seiner Aufnahmegebühr oder ihrer/seiner Mitgliedsbeiträge 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzliche Vertretung.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Workshops) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 7 Vereinsaustritt

Laut Satzung kann der Vereinsaustritt nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Beitragsordnung des Vereins

Tabelle 1

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

	<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>Aufnahmegebühr</u>	<u>monatlicher Mitgliedsbeitrag</u>
01	Erwachsene über 18 Jahre	100 Euro	40 Euro
02	Azubis und Studierende mit Nachweis (18 bis 27 Jahre)	75 Euro	30 Euro
03	Jugendliche bis 18 Jahre	75 Euro	30 Euro
04	Kinder bis 14 Jahren	50 Euro	20 Euro
05	Ruhende Mitglieder	entfällt	freiwilliger Beitrag

Spenden sind jederzeit gegen Spendenquittung willkommen. Kontoverbindung für Spenden:
Konto DE60 6305 0000 0021 3550 88 bei der Sparkasse Ulm (SOLADES1ULM)